

22. Dezember 2023

## Das elektronische Rezept (eRezept) Verordnungen für Pflegeheimbewohner

---

Vor dem Hintergrund der Einführung des eRezepts für verschreibungspflichtige Arzneimittel zum 1. Januar 2024 erreichen uns zahlreiche Nachfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausstellung der Verordnungen für Pflegeheimbewohner.

Prinzipiell können Versicherte das eRezept mit ihrer elektronischen Gesundheitskarte (eGK), per App oder mittels Papiausdruck (Token) einlösen. Für Pflegeheimbewohner stellt die Rezepteinlösung mit der eGK aktuell keine praktikable Option dar. Derzeit verfügt nur ein Teil aller Pflegeheime über einen TI-Anschluss. Verpflichtend ist dieser für die Pflegeheime erst zum 1. Juli 2025 vorgesehen. Die Übermittlung der Verordnungen auf dem sicheren Übertragungsweg KIM ist damit nicht regelhaft möglich.

Da eine Direktzuweisung von Rezepten durch Arztpraxen an Apotheken nicht erlaubt ist, birgt der Einsatz elektronischer Verordnungen also gerade in der Pflegeheimversorgung noch einige Hürden.

### **Empfehlungen der KBV zur Rezeptausstellung für Patienten in Pflegeeinrichtungen**

Es ist zwischen unterschiedlichen Verordnungssituationen zu differenzieren.

#### **Verordnungen in den Praxisräumen: eRezept**

- Anbindung an die TI
- eRezept wird ausgestellt, zusätzlich Ausdruck des Tokens
- Abholung des Tokens durch Mitarbeiter des Pflegeheims
- Einlösung des Tokens in der Apotheke

#### **Verordnungen beim Heimb Besuch: Muster 16 (rosa Rezept)**

- Da bisher keine mobile TI-Anbindung möglich ist, sind bei vor-Ort-Besuchen im Heim und bei jedem anderen Hausbesuch weiterhin Papierrezepte (Muster 16) zu nutzen

#### **In folgenden Situationen besteht gemäß gesetzlicher und bundesmantelvertraglicher Regelungen weiterhin die Möglichkeit, ersatzweise das papiergebundene Rezept (Muster 16) zu nutzen:**

- Soft- oder Hardware nicht verfügbar oder defekt, TI oder Internet nicht erreichbar, vorübergehende technische Probleme in Apotheken
- eHBA defekt oder nicht lieferbar
- Die Technik verzögert die eRezept-Ausstellung maßgeblich
- Bei Haus- und Heimb esuchen
- die Versichertennummer ist bei Verordnungen im Ersatzverfahren nach Anlage 4a BMV-Ä nicht bekannt

#### **Zur Erinnerung: Notwendige Technik in der Praxis für die Ausstellung des eRezeptes:**

- TI-Anbindung mit Konnektor ab PTV4+ (aktuell ist PTV5 – meist schon installiert)
- eRezept-Update für die Praxissoftware (in den meisten PVS bereits vorhanden)
- Aktivierter eHBA (elektronischer Heilberufsausweis) für alle verordnenden Ärzte mit PIN
- Optional, aber sehr sinnvoll: Komfortsignatur
- Optional, Drucker (min. 300dpi) für den Patientenausdruck (Nadeldrucker ungeeignet)

Weitere Informationen: [www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) -> IT in der Praxis -> TI-Anwendungen -> eRezept

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiter zur Verfügung:

- IT-Service: [it-service@kvsa.de](mailto:it-service@kvsa.de) Tel. 0391/627-7000
- Verordnung: [verordnung@kvsa.de](mailto:verordnung@kvsa.de) Tel. 0391 627-6437/7437/7438

**Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitern FROHE WEIHNACHTEN!**